

# Satzung

## Tennis-Club Hinterzarten e.V.

### I. Grundlagen des Vereins

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennis-Club Hinterzarten e.V.  
Gründungsdatum ist der 15. Juli 1973.
- (2) Sitz des Vereins ist Hinterzarten.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Registernummer VR 320100 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennis-Sports.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
  - b) die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen,
  - c) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

#### § 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (3) Ehrenmitglieder haben sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht und werden dafür als solche ausgezeichnet. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung dazu Vorschläge, über die mit Dreiviertel-Mehrheit entschieden wird.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahmeantrag eines Mitglieds muss in Textform an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit auch die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in in Textform mitgeteilt werden.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft bei Austritt endet durch die Erklärung der Beendigung der Mitgliedschaft in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat erfolgen.
- (2) Die schriftliche Erklärung der Beendigung muss bis spätestens 1 Monat vor dem Jahresende erfolgen. Maßgeblich ist der Tag der Zustellung.

#### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt bzw. die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einer zweifachen Mahnung in Textform im Rückstand ist,
  - d) sich ein Mitglied in ehrabschneidender Weise über den Vorstand als Ganzes bzw. einzelne Vorstandsmitglieder äußert bzw. Drohungen oder Beleidigungen ausspricht.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss sowie die Gründe, die dazu geführt haben, sind dem Betroffenen in Textform mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 8 Rechte- und Pflichten der Mitglieder und Beitragsleistungen**

- (1) Die natürlichen Mitglieder haben das Recht, entsprechend der Spiel-, Platz und ggf. Hausordnung die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, alle Clubveranstaltungen zu besuchen und entsprechend ihrer Spielstärke bzw. ihrem sportlichen Können gemäß Ranglistenordnung an Wettkämpfen und Turnieren, ferner nach den allgemeinen Wettkampfbedingungen bei Sportveranstaltungen für den Verein teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) die Ziele des Vereins zu fördern, seine Satzung zu befolgen und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen nachzukommen, ferner den Anordnungen des Vorstandes und der bestellten Ausschüsse (z.B. Spielausschuss) Folge zu leisten und die Spiel- und Platzordnung zu beachten;
  - b) die Versammlungen des Vereins im eigenen Interesse nach Möglichkeit zu besuchen;
  - c) Veränderungen von Adressen, Personenstand usw. unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mitzuteilen und
  - d) den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.
  - e). Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
    - a) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag,
    - b) ein Beitrag/Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- (3) Neben den Beiträgen kann der Verein auch Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand regeln.

### **§ 9 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar eines Jahres fällig.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Forderungen des Vereins teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Entzieht ein Mitglied dem Verein die Genehmigung zur SEPA-Lastschrift, erlischt damit seine Mitgliedschaft, ohne dass die Forderungen des Vereins dem Mitglied gegenüber in irgendeiner Weise ausgesetzt oder dem Grunde bzw. der Höhe nach beeinträchtigt werden.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Können Lastschriften aus Gründen auf Seiten des Mitglieds nicht ausgeführt werden, gehen Bankgebühren wegen Rücklastschrift zu Lasten des Mitglieds.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 14)
- b) der Gesamtvorstand
- c) geschäftsführender Vorstand

### **§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu gegenüber dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung ihre Kandidatur sowie die Annahme einer Wahl in Textform erklärt haben.

### **§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit die Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand regelt im Rahmen seiner Tätigkeit die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Geschäftsführung sowie seiner Vorstandsmitglieder. Er ist für sämtliche Vereinssangelegenheiten zuständig.

### **§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung hat an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Tagungsorts und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hinterzarten zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden in Textform eingeladen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Einladung in Briefform.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel als Präsenzveranstaltung durchzuführen, kann aber auch als virtuelle Versammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung mit.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Hierauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (6) Änderungen der Tagesordnung während der Versammlung sind, soweit gesetzlich zulässig, nur nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit möglich.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (3) Im Übrigen gelten analog die Regelungen für die Mitgliederversammlung gemäß § 14.

#### **§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- (2) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
- (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
- (4) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- (5) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (6) Festlegung der Beiträge und der Eintrittsgebühren für das Vereinsjahr
- (7) Festlegung außerordentlicher Umlagen
- (8) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (9) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- (10) Beschlussfassung über Anträge.

#### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle stimmberechtigten Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

#### **§18 Vorstand**

- (1) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Fragen von außerordentlicher, inhaltlicher oder finanzieller Bedeutung.

Er besteht aus:

- a) den drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- b) dem Sport- und Jugendwart
- c) dem Schriftführer
- d) und bis zu fünf Beisitzern.

Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder werden.

- (2) Geschäftsführender Vorstand
  - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorstandssprecher, dem Schatzmeister und dem Vorstand Technik. Er leitet den Verein. Er entscheidet über alle Fragen der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung fallen.
  - b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt, jedoch beschränkt auf Geschäfte mit Dritten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §§ 181 BGB befreit.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre
- (5) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Eine getrennte Wahl ist nicht erforderlich für Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchen Rechtsgrund aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandsmitglieds beschränkt und wird mit der regulären Wahl der nächsten Versammlung hinfällig.
- (8) Der Gesamtvorstand wie auch der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Vorstandsbeschlüsse können auch virtuell oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

#### **§ 19 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Gleiches gilt bei Wahlen.

#### **§ 20 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
- (2) Der Protokollführer der Mitgliederversammlung ist zu Beginn jeder Versammlung zu wählen.
- (3) Das jeweils letzte Protokoll steht den Mitgliedern bei jeder Mitgliederversammlung zur Einsicht zur Verfügung und muss durch Abstimmung mehrheitlich genehmigt werden.

#### **§ 21 Satzungsänderung und Zweckänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 22 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 23 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 24 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Grundsätzlich ist eine Wiederwahl unbeschränkt zulässig.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Kassenprüfer führen die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen durch und sind dabei zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens berechtigt.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### **§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hinterzarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

##### **§ 26 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Korrekturen anstehender Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Amts wegen aus formellen oder inhaltlichen Gründen beanstandet werden. Solche Änderungen bedürfen keiner erneuten Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, werden aber den Mitgliedern unmittelbar nach Vollzug und Eintrag in das Vereinsregister zur Kenntnis gebracht.

Hinterzarten, 26.03.2026

Unterschriften der drei einzelvertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands